



NEIN zur Behinderten-Initiative

ARGUMENTARIUM
zur Abstimmung vom 18. Mai 2003

Schweizerisches Komitee „NEIN zur Behinderten-Initiative“
Postfach 7107
3001 Bern
www.behinderten-initiative.ch

27.02.2003

INHALTSVERZEICHNIS

NEIN ZUR BEHINDERTEN-INITIATIVE	3
Die zentralen Anliegen sind bereits erfüllt	
Die Initiative führt zu einer Kostenlawine	
Die Initiative führt zu Klagen nach amerikanischem Muster	
DIE ZENTRALEN ANLIEGEN SIND BEREITS ERFÜLLT	4
Die Initiative ist überholt	
Grosse Anstrengungen im öffentlichen Verkehr	
Wirksame Leistungen der Invalidenversicherung (IV)	
DIE INITIATIVE FÜHRT ZU EINER KOSTENLAWINE	6
Überstrapazierung der KMU	
Unberechenbare Kosten der Initiative	
Verteuerung von Gebäuden	
DIE INITIATIVE FÜHRT ZU KLAGEN NACH AMERIKANISCHEM MUSTER	8
Initiative verspricht Unmögliches	
Fragwürdiges Richterrecht im Stil der US-Gerichte	
FAZIT	8
DIE VORLAGE IM ÜBERBLICK	9
Abstimmungstext	
Wer steht hinter der Behinderten-Initiative?	
Gegner der Initiative	
Ablehnende Haltung von Bundesrat und Parlament	
Die wichtigsten Argumente der Initianten samt Entgegnung	
Unterschiede Initiative – Bundesverfassung / Behindertengleichstellungsgesetz	
Behindertengleichstellungsgesetz: Die wichtigsten Verbesserungen	

NEIN ZUR BEHINDERTEN-INITIATIVE

Menschen mit Behinderung haben es nicht einfach. Bevölkerung, Politik, Verwaltung und Wirtschaft tun darum bereits heute viel, um ihnen das Leben zu erleichtern. Die neue Bundesverfassung verbietet zudem die Diskriminierung behinderter Menschen. Und ab Anfang 2004 erfüllt das fortschrittliche Behindertengleichstellungsgesetz alle zentralen Anliegen der Behinderten.

Die Behinderten-Initiative ist demgegenüber überrissen. Sie fordert Unzumutbares von Privaten, Unternehmen und der öffentlichen Hand. Sofort und zu einem enormen Preis. Mit ihrer Masslosigkeit setzen die Initianten die Sympathie und das Verständnis für berechnigte Anliegen von Behinderten aufs Spiel.

❖ **Die zentralen Anliegen sind bereits erfüllt**

Alle zentralen Anliegen der Behinderten sind erfüllt: In der neuen Bundesverfassung wurde ein Diskriminierungsverbot behinderter Menschen verankert. Das Behindertengleichstellungsgesetz wird am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Es berücksichtigt die Möglichkeiten aller Betroffenen. Private, Unternehmen und die öffentliche Hand sind bereit, die enormen Anpassungsverpflichtungen des Behindertengleichstellungsgesetzes zu erfüllen. Die Behinderten-Initiative will aber noch mehr und fordert damit Unerfüllbares.

❖ **Die Initiative führt zu einer Kostenlawine**

Die Initiative verlangt sofortige und umfassende Anpassungen, die die Benachteiligungen Behinderter bei den privaten Dienstleistungen, bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen und im öffentlichen Verkehr beseitigen. Die Kosten dafür sind gewaltig. Es muss mit vielen Milliarden Franken gerechnet werden. Allein für den öffentlichen Verkehr hat der Bundesrat den zusätzlichen Aufwand auf vier Milliarden Franken geschätzt. Stark betroffen sind unsere KMU. Sie werden von den drohenden zusätzlichen Belastungen in Bedrängnis gebracht. Damit stehen wertvolle Arbeitsplätze auf dem Spiel. Der Bundesrat hat die finanziellen Folgen der Initiative als gravierend bezeichnet.

❖ **Die Initiative führt zu Klagen nach amerikanischem Muster**

Die Behinderten-Initiative will nicht nur Benachteiligungen beseitigen, sondern „ausgleichen“, also Ungleiches gleichmachen. Das ist unmöglich. Das breit ausgestaltete Klagerrecht Behinderter schafft für Bund, Kantone, Gemeinden, Unternehmen und Private eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Sie müssen ständig mit Klagen von professionell und durch Medien unterstützten Behinderten rechnen. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit muss in jedem einzelnen Fall neu beurteilt werden. Die Behinderten-Initiative beschert uns belastende Gerichtsverfahren nach amerikanischem Muster. Die Behinderten-Initiative ist nämlich absolut.

Die Behinderten-Initiative ist überrissen. Sie verlangt Unmögliches, und zwar sofort und zu einem enormen Preis. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz ist die Initiative zudem bereits überholt. Das Gesetz erfüllt alle zentralen Anliegen der Behinderten und bringt ihnen gezielte Verbesserungen. Ein NEIN zur Initiative ist ein NEIN zu überholten und überrissenen Forderungen, ein NEIN zu einer Kostenlawine und ein NEIN zu Klagen nach amerikanischem Muster. Ein NEIN zur Behinderten-Initiative ist die Grundlage für eine konstruktive Behindertenpolitik.

DIE ZENTRALEN ANLIEGEN SIND BEREITS ERFÜLLT

Im Laufe der letzten Jahre wurden alle zentralen Anliegen der Initianten erfüllt: In der neuen Bundesverfassung wurde ein Diskriminierungsverbot behinderter Menschen verankert. Die Verfassung enthält zudem den Auftrag, gesetzliche Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten zu treffen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz wird am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Es erfüllt die zentralen Anliegen der Behinderten und berücksichtigt die Möglichkeiten aller Betroffenen. Private, Unternehmen und die öffentliche Hand sind bereit, die enormen Anpassungsverpflichtungen des Behindertengleichstellungsgesetzes zu erfüllen. Die Behinderten-Initiative will aber noch mehr und fordert damit Unerfüllbares.

Die Initiative ist überholt

Menschen mit Behinderung geniessen in der Bevölkerung besonders grosses Verständnis und Sympathie. Seit Mitte der 90er Jahre sind darum auch alle zentralen Anliegen der behinderten Menschen erfüllt worden. Unter der Mitwirkung aller Beteiligten und unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten. Mit dem umfassenden Behindertengleichstellungsgesetz wird die Stellung der Behinderten in der Gesellschaft entscheidend verbessert. Die Initiative stösst deshalb mit ihren Forderungen weitgehend ins Leere. Besonnene Mitunterzeichner der Initiative wie Bundesrat Joseph Deiss sprachen sich deshalb für den Rückzug der Behinderten-Initiative aus.

Meilensteine für ein besseres Leben der Behinderten seit 1995

- **Parlamentarische Initiative Suter (1995)**
Drei Elemente: Diskriminierungsverbot; Gesetzgebungsauftrag, wonach Benachteiligungen Behinderter durch Massnahmen und Anreize zu beseitigen oder sogar auszugleichen sind; subjektives Recht auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen und Dienstleistungen.
- **Neue Bundesverfassung (2000)**
Verbot der Diskriminierung von behinderten Menschen.
- **Behindertengleichstellungsgesetz (2004)**
Das Gesetz verhindert, verringert und beseitigt Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Es verbessert den Zugang zu Bauten, Anlagen, Wohnungen, Dienstleistungen und schafft umfassende Klagemöglichkeiten.

Grosse Anstrengungen im öffentlichen Verkehr

Menschen mit Behinderung haben dasselbe Bedürfnis und dasselbe Recht nach autonomer Mobilität wie nicht behinderte Personen. Dabei spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Für fast alle Probleme im Zusammenhang mit der Beförderung von Behinderten im öffentlichen Verkehr stehen heute Konzepte und entsprechende Lösungen, teilweise unkonventioneller Natur, zur Verfügung. Die finanzielle Lage des Bundes und der Kantone und damit auch der beteiligten Transportunternehmen ist angespannt. Deshalb lassen sich zusätzliche Anpassungen *nicht per sofort* realisieren. Die Initiative hingegen nimmt keine Rücksichten. Sie fordert alles sofort und zu einem enormen Preis.

Fehlende Übergangsfristen überfordern jedes Unternehmen. Das fortschrittliche Behindertengleichstellungsgesetz sieht deshalb für die vollständigen Anpassungen im öffentlichen Verkehr eine 10- bis 20-jährige Übergangsfrist vor. Bereits in der ersten Hälfte dieser Übergangsfrist will das Bundesamt für Verkehr jedoch ein grobmaschiges Netz innerhalb des öffentlichen Verkehrs behindertengerecht ausbauen. Später soll dieses grobe Netz zu einer lückenfreien Transportkette erweitert werden. Das beweist, dass es an gutem Willen nicht fehlt.

Zürcher Verkehrsverbund: „MobilPlus“

Mit „MobilPlus“ stellt der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) bis 2014 ein flächendeckendes Netz bereit, das die Mobilität und die Integration der Behinderten verbessert. Damit wird der ZVV die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes schon in zehn Jahren weitgehend erfüllen. Der Vollausbau soll bis im Jahr 2024 abgeschlossen sein:

- Bereits 1999 hat der Kanton Zürich eine neue Verordnungsbestimmung in Kraft gesetzt, die sicherstellt, dass Mobilitätsbehinderte das Verbundangebot langfristig selbständig nutzen können.
- Im Rahmen von „MobilPlus“ investiert der Kanton rund 312 Millionen Franken, um Busse, Trams und Fahrzeuge der SBB behindertengerecht zu machen, um rund 1300 Haltestellen und Perrons anzupassen und um Informationsmittel und andere Dienstleistungen für alle zugänglich zu machen.

Wirksame Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Die Invalidenversicherung ist eine Volksversicherung. Die gesamten Leistungen der IV für Menschen mit einer Behinderung betragen 2001 knapp zehn Milliarden Franken. Die Invalidenversicherung zahlt zwar Renten, um einen Erwerbsausfall zu ersetzen. Aber auch nicht erwerbstätige Personen haben Anspruch auf Leistungen der IV. Zum Beispiel Menschen, die mit einer Behinderung zur Welt kommen oder sehr früh behindert werden. Die Invalidenversicherung misst den Massnahmen zur Eingliederung Behinderter grösste Bedeutung zu (Grundsatz: Eingliederung vor Rente). Sie investiert jährlich vier Milliarden Franken für umfassende Massnahmen zur besseren Integration behinderter Menschen ins Erwerbsleben bzw. zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt. So wird Behinderten am wirkungsvollsten geholfen. Mit individuellen Massnahmen wie medizinischen Leistungen, Hilfsmitteln oder Beiträgen für Sonderschulung und heilpädagogische Massnahmen und mit Betriebs- und Baubeiträgen an Institutionen und Organisationen. Die Behinderten-Initiative hingegen bringt für das Erwerbsleben Behinderter keinen Fortschritt.

Was ist Behinderung?

- Der Begriff „Behinderung“ umfasst mehr als „Invalidität“. „Behinderung“ wird als das Resultat eines komplexen Zusammenwirkens verschiedenster Faktoren gesehen: Individuelle, familiäre, soziale, ökonomische, kulturelle und juristische Gegebenheiten und Kräfte beeinflussen das Verständnis von „Behinderung“.
- Ein Mensch mit Behinderung ist im Behindertengleichstellungsgesetz als Person definiert, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder unmöglich macht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

DIE INITIATIVE FÜHRT ZU EINER KOSTENLAWINE

Die Initiative verlangt sofortige und umfassende Anpassungen an die Bedürfnisse Behinderter bei privaten Dienstleistungen, bei Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und im öffentlichen Verkehr. Die Kosten dafür sind gewaltig. Es muss mit vielen Milliarden Franken gerechnet werden. Allein für den öffentlichen Verkehr hat der Bundesrat den Aufwand auf vier Milliarden Franken geschätzt. Stark betroffen sind unsere KMU. Der hohe Kostendruck setzt wertvolle Arbeitsplätze aufs Spiel. Die Behinderten-Initiative nimmt darauf keine Rücksicht. Der Bundesrat hat die Folgen der Initiative zu Recht als gravierend bezeichnet. Die Kosten des Behindertengleichstellungsgesetzes sind demgegenüber deutlich tiefer. Vor allem aber sind sie berechenbarer.

Überstrapazierung der KMU

Die Initiative stellt unerfüllbare Forderungen an die Gemeinwesen, den öffentlichen Verkehr, die Privatwirtschaft und die Hauseigentümer. Unzumutbar teuer werden diese Forderungen durch die starre Anpassungspflicht: Die Initiative verlangt nämlich sofortige und umfassende Anpassungen an die Bedürfnisse Behinderter im öffentlichen Verkehr, bei öffentlich zugänglichen Bauten und bei privaten Dienstleistungen. Einzige Einschränkung ist das Kriterium der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“. Dieses Kriterium ist aber derart unbestimmt, dass darüber endlos gestritten werden kann. Die sofortige Bereitstellung von enormen Mitteln für Anpassungsmassnahmen ist weder für die Unternehmen noch für Private oder die öffentliche Hand verkraftbar.

Das Behindertengleichstellungsgesetz dagegen beschränkt die Anpassungspflicht auf Neubauten und umfassende Renovationen. Aufgrund der sehr hohen Anpassungskosten im öffentlichen Verkehr mussten entsprechende Finanzhilfen des Bundes von 300 Millionen Franken bewilligt werden. Im Gegensatz zum öffentlichen Verkehr sind für Unternehmen und Private aber keine öffentlichen Finanzhilfen vorgesehen. Die KMU, das Rückgrat unserer Wirtschaft, erhalten keine Unterstützung. Sie müssen den Anpassungsaufwand selber erwirtschaften, obwohl gerade sie im heutigen wirtschaftlichen Umfeld besonders hart kämpfen müssen. Es darf nicht geschehen, dass wegen überrissener Anpassungskosten Unternehmen schliessen müssen und wertvolle Arbeitsplätze verloren gehen.

Beispiel Restaurant

Das Restaurant S. ist ein traditionsreicher Familienbetrieb. Die Gäste werden auf zwei Etagen bewirtet. Das Erdgeschoss ist gegenüber dem Trottoir um einige Stufen erhöht und damit ohne behindertengerechten Zugang. Dasselbe gilt für die Toilettenanlagen im Untergeschoss und im ersten Stock. Gemäss Schätzung eines auf Restaurants spezialisierten Architekten betragen die Anpassungskosten unter *günstigen* Verhältnissen und ohne weitere architektonische Erschwernisse gesamthaft rund CHF 105'000.-, einschliesslich Honorare und MWST. Darin enthalten ist ein Treppenlift (rund CHF 25'000.-), um den ersten Stock zu erreichen. Um einen behindertengerechte Zugang zum Erdgeschoss zu gewährleisten, muss zudem eine Hebebühne angebracht werden (CHF 13'000.-), weil die Niveaudifferenz Trottoir – Erdgeschoss für eine Rampe zu gross ist. Da es nicht möglich ist, eine zusätzliche Behinderten-Toilette in die bestehende WC-Anlage zu integrieren, muss ein autonomes WC-Element mit eigener Aussenschale gebaut werden. Das Beispiel ist repräsentativ für viele andere Restaurants und Cafés in der Schweiz.

Unberechenbare Kosten der Initiative

Der Bundesrat wagt keine Berechnungen der Anpassungskosten: „Genaue Kostenschätzungen für die Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sowie die Anbieter von Dienstleistungen lassen sich nicht anstellen, da nicht vorweggenommen werden kann, wie der Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit durch die rechtsanwendenden Behörden ausgelegt würde“ (Botschaft zum Behindertengleichstellungsgesetz, Seite 1765). Zu offensichtlich sind die zahlreichen und komplizierten Anpassungsverpflichtungen, zu vage der Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

Allein für den öffentlichen Verkehr würden die Anpassungskosten bei Annahme der Initiative rund das Sechsfache der Kosten des Behindertengleichstellungsgesetzes betragen.

Verteuerung von Gebäuden

Die uneingeschränkte Anpassungspflicht verlangt eine radikale Umstellung, und zwar von heute auf morgen. Das ist ein weiterer Eingriff in die Eigentumsfreiheit. Die Initiative nimmt keine Rücksicht auf die Erneuerungszyklen von Altbauten. Und das erzeugt in der Praxis grosse Probleme. Den sehr hohen Anpassungskosten steht ein begrenzter Nutzen gegenüber. Obwohl höchstens zehn Prozent der gesamten Bevölkerung auf diese Anpassungen angewiesen sind, müssten sämtliche Gebäude behindertengerecht umgebaut werden. Behindertenorganisationen verlangen, dass auch der Zugang zum Wohnen behindertengerecht anzupassen ist. Wohngebäude, die möglicherweise nie von Behinderten bewohnt werden, würden dann für alle teurer. Da vor allem bei älteren Wohnbauten ein erheblicher Anpassungsbedarf bestünde, würde günstiger Wohnraum weiter verknappt. Dies träfe andere Benachteiligte der Gesellschaft, aber auch Familien mit Kindern übermässig. Für sie ist das Angebot an günstigem Wohnraum bereits heute knapp.

Wie viele Behinderte gibt es in der Schweiz?

- 2002 haben in der Schweiz 445'000 Personen Leistungen der Invalidenversicherung bezogen. Nicht inbegriffen sind jene Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen der IV nicht erfüllen, ihre Behinderung ohne IV-Leistungen bewältigen oder bereits im Rentenalter sind (dann ersetzt die AHV die IV-Zahlungen) und keine Hilflosenentschädigungen beziehen.
- Genaue Daten zur Anzahl behinderter Menschen in der Schweiz sind nicht vorhanden. *Schätzungen* gehen von der groben Annahme aus, dass zehn Prozent der Bevölkerung – also 700'000 Personen – von einer leichten, mittleren oder schweren Behinderung betroffen sind. Die *genaue* Zahl, für die die Behinderten-Initiative kämpft, bleibt unbekannt.
- Gemäss *Schätzungen* leben in der Schweiz 10'000 geistig Behinderte, 50'000 Sehbehinderte oder Blinde, 80'000 Hörbehinderte oder Gehörlose. Personen unter 65 Jahren im Rollstuhl: 20'000.

Die Initiative führt zu Klagen nach amerikanischem Muster

Die Behinderten-Initiative will nicht nur Benachteiligungen beseitigen, sondern „ausgleichen“, also Ungleiches gleichmachen. Das ist unmöglich. Das breit ausgestaltete Klagerecht Behinderter schafft für KMU und Hauseigentümer eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Sie müssen ständig mit Klagen von professionell und durch Medien unterstützten Behinderten rechnen. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit muss in jedem einzelnen Fall neu beurteilt werden. Die Behinderten-Initiative beschert uns belastende Gerichtsverfahren nach amerikanischem Muster. Die Behinderten-Initiative ist nämlich absolut.

Initiative verspricht Unmögliches

Die Initiative fordert Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen. Wie und mit welchen Mitteln lässt sich eine Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung oder eine geistige Behinderung ausgleichen? Ein solcher Ausgleich von Benachteiligungen ist schlicht unmöglich.

Fragwürdiges Richterrecht im Stil der US-Gerichte

Der Initiativtext ist generell vage formuliert. Er schafft rechtliche Unklarheiten und unberechenbare Verpflichtungen. Die Umsetzung der Initiative wird damit den Gerichten überlassen. Richter haben darüber zu befinden, was als „wirtschaftlich zumutbar“ gilt, welcher Zugang gewährt werden muss, was Benachteiligungen sind, wie und womit sie auszugleichen sind. Damit halten in der Schweizer Justiz „amerikanische Verhältnisse“ Einzug. Die Initiative schafft damit eine grosse Rechtsunsicherheit. Auch spektakuläre Klagen von Behinderten, die durch ihre Organisationen und durch Medien unterstützt werden, sind absehbar. Das kommt Private, Unternehmen und die öffentliche Hand teuer zu stehen. Und die Gerichte werden noch mehr überlastet.

Beispiel Bank

Konrad T. ist blind und Kunde bei einer Zürcher Bank. Im Spätherbst 2002 baute die Bank ihre vorher bedienten und damit für Blinde problemlosen Filialen Hauptbahnhof Shopville und Stadelhofen in unbediente Automatenfilialen um. Die Automaten sind schon für Sehende mühsam zu bedienen, für Blinde aber unmöglich, da die Displayanzeigen für Blinde nicht umgesetzt werden.

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 klagt Konrad T. gegen die Bank. Diese sei zu verpflichten, die Wege von den Gängen im Shopville und in der Stadelhoferpassage bis zu den Filialen für Blinde tastbar zu markieren und diese Markierungen auf Automaten zuzuführen, die von Blinden (mit der gleichen Betriebs-, Betrugs- und Beraubungssicherheit wie für Nichtbehinderte) bedient werden können, oder aber die Filialen wieder mit bedienten Schaltern auszurüsten. Er macht geltend, beide Filialen seien für die Öffentlichkeit bestimmt und der Bank sei die Umrüstung wirtschaftlich problemlos zumutbar. Der Ausgang des Prozesses ist völlig offen. Diese Rechtsunsicherheit ist inakzeptabel.

FAZIT

Die Behinderten-Initiative ist überrissen. Sie verlangt Unmögliches, und zwar sofort und zu einem enormen Preis. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz ist die Initiative zudem bereits überholt. Das Gesetz erfüllt alle zentralen Anliegen der Behinderten und bringt ihnen gezielte Verbesserungen.

Wer NEIN sagt zur Behinderten-Initiative, sagt

- ❖ NEIN zu überholten und überrissenen Forderungen,
- ❖ NEIN zu einer Kostenlawine,
- ❖ NEIN zu Klagen nach amerikanischem Muster.

Ein NEIN zur Behinderten-Initiative ist die Grundlage für eine konstruktive Behindertenpolitik.

DIE VORLAGE IM ÜBERBLICK

Abstimmungstext

Art. 8 Abs. 4

⁴Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung behinderter Menschen. Es sieht Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit wirtschaftlich zumutbar gewährleistet.

Ursprünglich verlangte die Volksinitiative auch die Einfügung der folgenden Bestimmung in die Bundesverfassung:

«Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, des Alters, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»

Dieser Teil der Initiative ist heute bereits erfüllt und als Artikel 8 Absatz 2 in der geltenden Bundesverfassung vom 18. April 1999 verankert.

Wer steht hinter der Behinderten-Initiative?

1998 schlossen sich rund 40 Behindertenorganisationen zusammen, um als Verein „Gleiche Rechte für Behinderte“ die gleichnamige Eidgenössische Volksinitiative zu lancieren. Im Juni 1999 wurde die Volksinitiative „Gleiche Rechte für Behinderte“ mit 120'455 gültigen Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht.

Trotz der Annahme des fortschrittlichen Behindertengleichstellungsgesetzes durch die eidgenössischen Räte in der Wintersession 2002 wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins „Gleiche Rechte für Behinderte“ am 11. Januar 2003 in Bern einstimmig beschlossen, die Volksinitiative nicht zurückzuziehen.

Gegner der Initiative

Die Wirtschaftsverbände, die bürgerlichen Parteien SVP, FDP, CVP und die Liberalen lehnen die Behinderten-Initiative unter Hinweis auf das am 1. Januar 2004 in Kraft tretende Behindertengleichstellungsgesetz entschieden ab.

Ablehnende Haltung von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen die Volksinitiative „Gleiche Rechte für Behinderte“ ab: Der Nationalrat empfiehlt die Initiative mit 107:70 Stimmen, der Ständerat mit 37:6 Stimmen zur Ablehnung.

Der bundesrätliche Gegenvorschlag, das Behindertengleichstellungsgesetz, wurde im Nationalrat mit 175:1 und im Ständerat mit 39:0 Stimmen angenommen.

Die wichtigsten Argumente der Initianten samt Entgegnung

- *Die Initiative ist wirtschaftlich zumutbar. Die Initiative beschränkt sich auf das Machbare, und es werden bewusst vernünftige und verhältnismässige Lösungen angestrebt. Dazu tragen auch die angemessenen Umsetzungsfristen bei.*

Die Initiative verlangt die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“, überlässt aber deren Interpretation den Gerichten. Der Richter müsste in jedem Einzelfall entscheiden, wie der Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auszu-legen ist. Es bleibt somit offen, wie die Gerichte entscheiden werden. Gerade dadurch schafft die Initiative eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit unberechenbaren und unabschätzbaren Verpflichtungen. Die Initiative enthält – im Gegensatz zum Behindertengleichstellungsgesetz – keine Übergangsfristen. Der Bundesrat war nicht in der Lage, die Kostenfolgen der Initiative nur einigermassen in Zahlen zu fassen.

Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold, Herbstsession, Ständerat:

„Zentraler Punkt der Volksinitiative ist die Einräumung von Rechten, die – gestützt auf die Verfassungsnorm – direkt vor Gericht geltend gemacht werden können. Dieses Instrument ist in dieser Ausgestaltung für den Bundesrat vor allem wegen der Rechtsanwendung und auch wegen der Kostenfolgen problematisch. Die Umsetzung der Initiative ist unseres Erachtens problematisch. Der Verfassungstext enthält keine Umschreibung des Geltungsbereichs und sieht keine Übergangsfristen vor.“

- *Die Kosten der Initiative sind nicht so gross, wie die Gegner behaupten. Mit der Initiative werden vernünftige und verhältnismässige Lösungen angestrebt. Eine spürbare Verbesserung der Zugänglichkeit kann schon mit einfachen Massnahmen erreicht werden. Die Mehrkosten liegen im Rahmen von einem Prozent der Renovationskosten.*

Bei Neubauten sind die Mehrkosten gut kalkulierbar und tragbar. Deswegen macht es Sinn, die Anpassungspflicht bei neuen öffentlich zugänglichen Bauten gesetzlich vorzuschreiben. Bei älteren Bauten können die Mehrkosten aber stark ins Gewicht fallen. Die Botschaft nennt einige Zahlen zu den Folgekosten des Behindertengleichstellungsgesetzes: Demnach betragen die zusätzlichen Mehrkosten ein bis zwanzig Prozent der Renovationskosten. Bei einem jährlichen Bauvolumen von 25 Milliarden Franken würden bei zehn Prozent Mehrkosten zur behindertengerechten Anpassung Zusatzkosten von 2,5 Milliarden Franken anfallen. Bei der Initiative wären die Kosten ein Mehrfaches höher, da sie unabhängig von vorgesehenen Erneuerungszyklen zu Anpassungen bei öffentlich zugänglichen Gebäuden zwingt. Genaue Schätzungen hat der Bund beim öffentlichen Verkehr gemacht: Mit der gewährten Anpassungsfrist von zehn bis zwanzig Jahren belaufen sich die Mehrkosten auf 600 Millionen Franken. Wird die Anpassung per sofort verlangt, wie dies die Initiative vorsieht, betragen die Mehrkosten vier Milliarden Franken, d.h. das Sechsfache der Mehrkosten des Behindertengleichstellungsgesetzes.

- *Das Behindertengleichstellungsgesetz bringt Menschen mit Behinderungen nur wenige Verbesserungen.*

Das Behindertengleichstellungsgesetz bringt zahlreiche und umfassende Leistungsverbesserungen in allen Lebensbereichen. Das Gesetz ist unter starkem Beizug der Behindertenorganisationen zustande gekommen und erheblich durch die Initiative geprägt worden. Das verabschiedete Behindertengleichstellungsgesetz enthält sogar weiter gehende Forderungen als der ursprüngliche Entwurf des Bundesrats. Im Sinne der Rechtssicherheit hat das Gesetz aber differenzierte Regelungen für alle Betroffenen geschaffen.

Nicht ausser Acht zu lassen sind weiter gehende Anstrengungen der Entscheidungsträger zugunsten behinderter Menschen. Beispielhaft sei hier der Zürcher Verkehrsverbund erwähnt, der aus eigenen Stücken bis 2014 die Forderungen des Gleichstellungsgesetzes erfüllen will. Die Kritik, das Gesetz bringe wenig Verbesserungen, verkennt die umfangreichen Massnahmen, die erst mit dem Gesetz ermöglicht werden.

- *Die Arbeitswelt ist einer der ganz wichtigen Schlüssel zur Integration. Dieser Aspekt wird im Gleichstellungsgesetz nicht berücksichtigt. So kann etwa nicht bei Benachteiligungen im Arbeitsbereich geklagt werden.*

Die Integration ins Erwerbsleben ist eine zentrale Aufgabe der Invalidenversicherung. Sie bietet mit zahlreichen Massnahmen wertvolle Leistungen zugunsten Behinderter. Sie misst dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ grösste Bedeutung bei. Es macht wenig Sinn, mit zusätzlichen Bestimmungen das gut funktionierende System der Invalidenversicherung zu konkurrenzieren. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet sich aber der Bund, zusätzlich Programme zur besseren Integration Behinderter und befristete Pilotversuche zur Integration ins Erwerbsleben durchzuführen und zu unterstützen. Dazu sind auch Finanzhilfen vorgesehen. Zudem ist im Gesetz festgelegt, dass der Bund als Arbeitgeber alles daran setzen muss, Behinderten gleiche Chancen zu bieten wie nicht Behinderten.

- *Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz bleiben die baulichen Hindernisse bestehen. Deshalb braucht es eine neue Verfassungsbestimmung.*

Das Behindertengleichstellungsgesetz bringt bereits deutliche Verbesserungen zur heutigen Situation. Mit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes müssen öffentlich zugängliche Gebäude, Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten und Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, die neu gebaut oder renoviert werden, für Behinderte zugänglich gemacht werden (ausser die Mehrkosten übersteigen fünf Prozent des Gebäudeversicherungswertes bzw. Neuwertes oder 20 Prozent der Erneuerungskosten). Wird dagegen verstossen, so kann die Anpassung eingeklagt werden. Dies auch nach Ablauf des Baubewilligungsverfahrens. Diese differenzierte Anpassungsverpflichtung ist vernünftig, da sie Rücksicht nimmt auf Renovations- und Erneuerungszyklen. Eine vollumfängliche behindertengerechte Anpassung insbesondere auch von Altstadt- und historischen Bauten würde Eigentümer vor unlösbare technische und architektonische Probleme stellen.

- *Die Gleichstellungsinitiative der Behinderten wird keine Klageflut auslösen. Dies haben die Erfahrungen mit dem Verfassungsartikel zur Gleichstellung von Mann und Frau gezeigt.*

Die Gleichstellungsinitiative der Behinderten ist nicht mit der Gleichstellung von Frau und Mann vergleichbar. Während bei der Gleichstellung von Mann und Frau gleicher Lohn für gleiche Arbeit eingeklagt werden kann, sind die Rechtsansprüche beim Gleichstellungsartikel der Behinderten ungleich viel offener formuliert und die Klagemöglichkeiten ungleich viel umfassender. So bleibt insbesondere unklar, wer klageberechtigt ist, was unter einer Benachteiligung zu verstehen ist, welcher Zugang zu Bauten, Anlagen, Aus- und Weiterbildung als behindertengerecht gilt, was unter wirtschaftlich zumutbar zu verstehen ist usw. Problematisch an den subjektiven Klagemöglichkeiten ist vor allem deren Unklarheit und Unberechenbarkeit.

- *Die Regelschule kann von Kindern mit einer Behinderung nicht besucht werden, und die meisten der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bleiben Menschen mit einer Behinderung verwehrt.*

Die Kantone garantieren behinderten Kindern eine Grundschulung, und sie erhalten mit dem Gesetz neu den Auftrag, integrative Schulungsformen zu fördern, sofern dies zum Wohl des Kindes ist. Die Eingliederung behinderter Kinder in Regelklassen per Gesetz und um jeden Preis orientiert sich nicht an den Bedürfnissen des behinderten Kindes. Ein behindertes Kind ist auf eine besondere Unterstützung und Förderung angewiesen. Körperbehinderte Kinder werden bereits heute so weit wie möglich in Regelklassen integriert. Das Gesetz sorgt zudem neu für den hindernisfreien Zugang zur Aus- und Weiterbildung.

- *Das Behindertengleichstellungsgesetz erfasst wichtige Lebensbereiche nur teilweise oder gar nicht.*

Das Gesetz erfasst praktisch alle Lebensbereiche wie das öffentliche Leben (Verkehr, öffentliche Gebäude usw.), Schule- und Weiterbildung sowie Arbeit. So verlangt das Behindertengleichstellungsgesetz den freien Zugang zu Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, zum öffentlichen Verkehr, zu Wohnungen, zur Aus- und Weiterbildung. Der Bund ist ermächtigt, Programme zur Integration Behinderter in Bildung, berufliche Tätigkeit, Wohnen, Verkehr, Kultur und Sport sowie Pilotversuche zur besseren Integration ins Erwerbsleben durchzuführen. Nicht zu vergessen sind zudem die zahlreichen Leistungen der IV. Das sind sehr umfassende Leistungen zugunsten behinderter Menschen. Die Gesellschaft zeigt mit diesen Möglichkeiten eine grosse Solidarität mit behinderten Menschen.

Unterschiede Initiative – Behindertengleichstellungsgesetz

	Volksinitiative	Behindertengleichstellungsgesetz
Zweck	Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen.	Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen. Gesetz will Benachteiligungen verhindern, verringern oder beseitigen.
Rechtsansprüche	Offen formuliertes, subjektives Recht auf Verfassungsstufe. Problem: Umsetzung und Interpretation der Verfassung ist von den Gerichten abhängig. Es entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit.	Doppeltes Klagerecht: subjektiver Rechtsanspruch und Verbandsbeschwerderecht bezüglich: <ul style="list-style-type: none"> - Bauten, Einrichtungen, Fahrzeuge (Beseitigung); - Diskriminierungsverbot private Dienstleistungserbringer (Entschädigung).
Zugang zu Bauten und Anlagen	Generelle Verpflichtung für Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Einzige Einschränkung: wirtschaftliche Zumutbarkeit.	Gültigkeit für öffentlich zugängliche <ul style="list-style-type: none"> - Neubauten; - Gebäude, die renoviert werden; - Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten; - Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen; sofern die Mehrkosten fünf Prozent des Gebäudeversicherungswertes bzw. Neuwertes oder 20 Prozent der Erneuerungskosten nicht übersteigen.
Private Dienstleistungen	Gewährleistet den Zugang, soweit wirtschaftlich zumutbar.	Diskriminierungsverbot
Anpassungszeitraum	Keine Übergangsfristen	Öffentlicher Verkehr: 10 bis 20 Jahre Gebäude: keine allgemeinen Übergangsfristen
Kosten	Der Bundesrat beurteilt die Kosten der sofortigen Anpassungspflicht als gravierend. Schätzung allein für öffentlichen Verkehr: 4 Milliarden Franken	Kosten sind wesentlich tiefer, aber für die öffentliche Hand, Verkehr und die Privatwirtschaft immer noch bedeutend. Schätzungen: 4 Milliarden Franken (öffentlicher Verkehr: 600 Millionen Franken)

Behindertengleichstellungsgesetz: Die wichtigsten Verbesserungen

- Zugang zu öffentlich zugänglichen **Bauten und Anlagen**: bei neu bewilligten oder zu erneuernden Bauten.
- Zugang zu Einrichtungen des **öffentlichen Verkehrs** wie Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug und Fahrzeuge. Anpassungsfristen: bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge (20 Jahre), Kommunikationssysteme und Billettausgabe (10 Jahre).
- Zugang zu **Wohngebäuden**, die neu gebaut oder renoviert werden (sofern mehr als acht Wohneinheiten)
- Zugang zu **Dienstleistungen Privater** (Diskriminierungsverbot).
- Zugang zur **Aus- und Weiterbildung**.
- **Subjektive Rechtsansprüche** bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen und bei Dienstleistungen.
- **Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen**.
- **Bund mit Vorbildfunktion als Arbeitgeber**.
- **Integration von Behinderten**: Programme des Bundes sowie befristete Pilotversuche zur Integration ins Erwerbsleben.
- **Gleichstellungsbüro**: Bund schafft Gleichstellungsbüro.
- Bestimmungen für Kantone, die zum Wohl des Kindes die **integrative Schulung** in Regelklassen fördern sollen.